



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Begleitverordnung zum Bilanzgesetz.....	2
Erhöhung gesetzlicher Zinssatz auf 1,25%	3
Intrastat - Neuerungen ab 2022	3
Aktivierung der Dienste für Archivierung bzw. Speicherung elektronischer Rechnungen.....	4

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Begleitverordnung zum Bilanzgesetz

Die Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2022 (DL Nr. 146 vom 21. Oktober 2021) ist am 17. Dezember 2021 in das Gesetz Nr. 215 umgewandelt und im Amtsblatt Nr. 301 vom 20. Dezember veröffentlicht worden. Das unter „decreto fisco-lavoro“ genannte Dekret beinhaltet neben einigen arbeitsrechtlichen Neuerungen nur wenige steuerliche Neuerungen, welche im Folgenden kurz wiedergegeben werden.

Die Begleitverordnung beinhaltet auch Neuerungen hinsichtlich der Patentbox und der Änderung der MwSt.-Verpflichtungen von Vereinen. Da diese beiden Bestimmungen durch das neue Bilanzgesetz wieder geändert wurden, werden diese beiden Bestimmungen im Rundschreiben des Bilanzgesetzes beschrieben.

Aufschub Esterometro auf 2022

Die elektronische Ergänzung und der telematische Versand der Eigenrechnungen aus dem Ausland wird bis 01. Juli 2022 aufgeschoben. Ebenso wird die Meldung Esterometro nicht mit 2022 abgeschafft, sondern bis 01. Juli 2022 beibehalten, damit die Umsätze mit und aus dem Ausland weiterhin gemeldet werden können.

Verbot der Ausstellung von elektronischen Rechnungen bei sanitären Leistungen

Es wird auch für 2022 das Verbot verlängert, elektronische Rechnungen bei sanitären Leistungen an einer Person auszustellen. Es dürfen weiterhin lediglich Rechnungen in Papierform ausgestellt werden.

Übermittlung der Tageseinnahmen an die nationale Gesundheitskarte (STS)

Mit einer Verordnung im Jahr 2019 wurde eingeführt, dass die Detailhändler, welche die Daten an die nationale Gesundheitskarte (Sistema TS) schicken, die täglichen Einnahmen und die dazugehörigen Daten mittels elektronischer Registrierkasse an das Sistema TS melden müssen. Die Bestimmung wurde laufend aufgeschoben. Die Verpflichtung wird nun vom 01. Jänner 2022 auf den 01. Jänner 2023 aufgeschoben.

Übermittlung der Tageseinnahmen mittels elektronischen Zahlungsmitteln

Mit dem Begleitgesetz Nr. 124/2019 wurde damals eingeführt, dass ab 2021 die Detailhändler die Tageseinnahmen auch mittels der elektronischen Zahlungssysteme übermitteln können. Das heißt, dass die Tageseinnahmen automatisch übermittelt werden, sofern ein Konsument mittels Kreditkarte oder einem anderem elektronischen Zahlungsmittel bezahlt. Diese Möglichkeit wird nun auf den 01. Juli 2022 aufgeschoben. Die Bestimmungen werden in einer künftigen Verordnung der AdE geregelt.

Bonus Forschung & Entwicklung - Straffreie Berichtigung

Eine Maßnahme der Begleitverordnung sieht vor, dass der Bonus F&E, welcher unrechtmäßig verwendet wurde, ohne Strafen und Zinsen zurückgezahlt werden kann. Dies ist deshalb möglich, da der Bonus ohne große Klarstellungen der AdE eingeführt wurde und erst im Nachhinein zahlreiche Klarstellungen und Rundschreiben veröffentlicht wurden, welche den Geltungsbereich deutlich eingeschränkt haben.

Erhöhung gesetzlicher Zinssatz auf 1,25%

Jedes Jahr wird vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen der gesetzliche Zinsfuß veröffentlicht, welcher dann eine breite Anwendung im Zivil-, Handels- und Steuerrecht findet. Der aktuell geltende Zinssatz von 0,01% wird ab 01. Jänner 2022 auf 1,25% erhöht, sodass die freiwilligen Berichtigungen wesentlich teurer werden. Der Zinssatz gilt bis auf Widerruf oder Änderung.

Intrastat - Neuerungen ab 2022

Am 23. Dezember wurden mit Verordnung des Direktors des Zoll- und Monopolamtes einige Neuerungen hinsichtlich der Intrastat-Meldungen erlassen. Die Neuerungen gelten für die Meldungen ab dem Jahr 2022. Anbei werden diese in Kurzform wiedergegeben:

- Die trimestralen Intrastat-Meldungen für Einkäufe werden abgeschaffen. *(Seit 2018 konnten diese auf freiwilliger Basis ausgefüllt werden, waren aber nicht mehr verpflichtend vorgesehen);*
- Die Schwelle, ab welcher die monatlichen Intrastat-Meldungen für Wareneinkäufe verpflichtend ist, wird auf 350.000 Euro erhöht. *(Aktuell liegt sie bei 200.000 Euro bei Einkäufen von Waren und 100.000 Euro bei Einkäufen von Dienstleistungen, welche gleich bleibt);*
- In den Intrastat-Meldungen der Einkäufe sind folgende Informationen nicht mehr zwingend notwendig: Kürzel des Staates des Lieferanten, UID-Nummer des Lieferanten und der Betrag in Fremdwährung. Weiteres werden bei den erhaltenen Dienstleistungen die Informationen bzgl. der Inkassomodalitäten (ID: modalità di erogazione e di incasso) und des Landes, in welcher die Zahlung durchgeführt wird (ID: paese di pagamento), nicht mehr benötigt;
- Das Feld „natura operazione“ wird in zwei Kolonnen A und B unterteilt;
- In den Meldungen der Wareneinkäufe und -verkäufe (Intra 1 bis und Intra 2 bis) kann für Lieferungen unter 1.000 Euro die Zollltarifnummer 99500000 verwendet werden;
- In den Intrastat-Meldungen der Verkäufe wird die Information des Herkunftslandes der Güter (ID: paese di origine delle merci) , für statistische Zwecke, verpflichtend eingeführt;
- Zusätzlich wird bei den Verkäufen die Sektion 5 für die Güter aufgrund des „call-off stock“ eingeführt;
- Ab dem 01/10/2021 sind die Meldungen der Warenverkäufe an Unternehmen in San Marino nicht mehr notwendig, auch wenn noch Rechnungen in Papierform ausgestellt werden



Aktivierung der Dienste für Archivierung bzw. Speicherung elektronischer Rechnungen

Mit der Einführung der elektronischen Rechnungen müssen auch die gesetzeskonforme Archivierung und auch die Lesbarkeit der Rechnungen berücksichtigt werden. So werden alle elektronischen Rechnungen über das SDI verschickt und auf dem eigenen Portal der Agentur der Einnahmen (AdE) gespeichert. Dieser Dienst wird aber nur auf ausdrücklicher Option vollständig durchgeführt.

Archivierung der Rechnungen

Die gesetzeskonforme Archivierung kann entweder auf dem Portal der AdE aktiviert werden, oder die Archivierung der elektronischen Rechnungen werden durch einen Wirtschaftsberater mittels eines Programms durchgeführt. Da die Rechnungen auf dem Portal der AdE liegen, bietet sich die erste Möglichkeit an. Die Archivierung muss ausdrücklich auf dem Portal der AdE bestätigt werden. Diese Konvention verfällt alle 3 Jahre, sodass man diesen Dienst alle 3 Jahre wiederholen muss.

Speicherung der vollständigen Daten der elektronischen Rechnungen

Weiteres sollte auch jene Option bestätigt werden, damit die Agentur der Einnahmen alle Informationen der elektronischen Rechnungen speichert. Andernfalls werden nur die steuerlichen Eckdaten der Rechnung gespeichert und der Kunde hat nach einer gewissen Zeit keinen Einblick auf die vollinhaltliche Datei der Rechnung. Dieser Dienst ist einmalig zu aktivieren.

Wichtig: Für alle internen Buchhaltungen der Kanzlei werden diese Dienste laufend erneuert. Die externen Kunden müssen sich gegebenenfalls selbst um die Aktivierung und Erneuerung der Dienste kümmern, sofern ihr Buchhaltungsprogramm keine Archivierung der elektronischen Rechnungen vorsieht.

Dr. Markus Hofer
